

§ 14 MschG getreten ist. Das MschG wird in der Fassung vom 15. Dezember 1942 angewandt. In dieser Fassung bestimmt § 36, an dem auch die VO über Änderungen des Mieterschutzrechts vom 7. November 1944 nichts geändert hat, daß „die Vorschriften dieses Gesetzes“, damit also auch des § 14, entsprechend für Pachtverhältnisse über Räume und über gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke gelten. In einem Rechtsstreit zwischen Verpächter und Pächter eines Lagerplatzes wurde deshalb die Berufung ungeachtet des Umstandes zugelassen, daß die Wertgrenze von 300 DM nicht überschritten wurde<sup>2)</sup>.

4. Ist die Vorschrift des § 40 Abs. 2 Satz 2 AnglVO anwendbar auf die Streitigkeiten zweier Mitmieter einer Wohnung wegen des Inhalts und der Abgrenzung der beiderseitigen Ansprüche hinsichtlich der zur gemeinsamen Benutzung stehenden Wohnungs- und Zubehörteile?

Die Frage wurde verneint. Streitigkeiten dieser Art ergeben sich nicht selten, wenn die Wohnungsbehörde in einem mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstück zwei oder mehr Mietparteien unterbringt. Zum Beispiel gibt es kein abgetrenntes Treppenhaus, oder der Zugang zum Keller muß durch die der einen Mietpartei zugeteilte Küche oder ihren Vorsaal genommen, oder Waschhaus, Bad, Keller müssen gemeinsam benutzt werden. Hier ergibt sich die Entscheidung aus der Erwägung, daß in einem solchen Falle der Streit nicht zwischen den Parteien des Mietvertrags, also dem Vermieter und dem Mieter, um den Inhalt und die Begrenzung der beiderseitigen Ansprüche und Verpflichtungen geführt wird. Die zwei Prozeßparteien stehen zueinander in keinem Vertragsverhältnis. Es handelt sich also nur darum, den Mitbesitz, der für die gemeinsam zu benutzenden Gebäudeteile den zwei oder mehreren Mietparteien in der Wohnungszuweisung oder im Mietvertrag meist nur in sehr allgemeiner Form eingeräumt ist, durch richterliche Entscheidung inhaltlich näher zu bestimmen und gegeneinander abzugrenzen. Es liegt also keine Streitigkeit aus einem Mietverhältnis, sondern aus einem Mitbesitz- und Mitbenutzungsverhältnis vor<sup>3)</sup>.

D. HERBERT GRAFE,  
Oberrichter am Bezirksgericht Dresden

<sup>2)</sup> vgl. hierzu die auf S. 570 abgedruckte Entscheidung des BG Potsdam, die zum entgegengesetzten Ergebnis gelangt, wobei sie nicht formal argumentiert, sondern in überzeugender, lebensnaher Art ökonomisch-gesellschaftliche Argumente heranzieht. Die Redaktion

<sup>3)</sup> Diese Argumentation bleibt im Formalen stecken. Mietverhältnisse und Unterhaltsansprüche sind in § 40 Abs. 2 Satz 2 AnglVO von der Beschränkung der Berufung durch die Höhe des Streitwertes ausgenommen, weil gerade auf diesen beiden Rechtsgebieten solche zivilrechtlichen Ansprüche geregelt werden, die die Gestaltung des persönlichen Lebens aller Werk-tätigen entscheidend betreffen. Auf diesen beiden Gebieten haben die Entscheidungen der Gerichte eine weit größere Bedeutung, als sich in der Höhe des Streitwerts ausdrückt.

Die AnglVO, die bekanntlich gleichzeitig und im Zusammenhang mit unseren neuen demokratischen Justizgesetzen erging, darf nicht unter Heranziehung der für die früheren Gesetze üblich gewesenen Auslegungsregeln angewandt werden. Nichts zwingt uns zu einer so einengenden Interpretation, wie sie hier befürwortet wird. Das Gesetz spricht gerade nicht von Mietverträgen, sondern von Mietverhältnissen, stellt es also nicht auf die rechtlichen Beziehungen zwischen den Prozeßparteien, sondern auf die Verhältnisse des praktischen Lebens ab. Die AnglVO bringt im dritten Absatz des § 40 zum Ausdruck, daß der Ausschluß der Berufungsfähigkeit in Sachen mit geringem Streitwert dann eine Ausnahme erfahren kann, wenn das Urteil „für eine der Parteien im Hinblick auf deren Lebensverhältnisse von besonderer Bedeutung ist“. Streitigkeiten aus Mietverhältnissen aber mißt es eine solche besondere Bedeutung stets zu und erklärt sie deshalb ausnahmslos für berufungsfähig. Die Redaktion

### Bemerkungen zur organisierten Selbstkontrolle der Gerichte

Dem Artikel von Reinartz in NJ 1953 S. 386 muß zugestimmt werden. Es sind auf jeden Fall Mittel zu suchen, durch die die Arbeit der Richter ständig verbessert werden kann. Die Selbstkontrolle kann ein bzw. kann das zur Zeit wirksamste Mittel dazu sein.

Meine nachfolgenden Bemerkungen sollen dazu dienen, alle Kollegen anzuregen, sich mit dem von

Reinartz entwickelten Gedankenkomplex zu beschäftigen, um so ihr Interesse für die Selbstkontrolle zu wecken und dadurch eine alle Richter erfassende neue Arbeitsweise zu fördern — nicht zuletzt auch am Kreisgericht Königs Wusterhausen.

1. Reinartz führt aus: „Sodann müßten in der Anleitung die Kategorien der Verbrecher charakterisiert werden, gegen die sich die Strenge des Gesetzes ... richtet, um einer undifferenzierten Anwendung des Gesetzes vorzubeugen.“ Diese Formulierung ist m. E. nicht einwandfrei. Unsere Gesetze richten sich nicht gegen bestimmte Kategorien von Verbrechern, sondern gegen bestimmte Kategorien von Verbrechen. Da es sich in dem vorerwähnten Schriftsatz um das VESchG handelt, kann damit nur gemeint sein, daß nicht alle im VESchG benannten strafbaren Handlungen, die sich gegen das Volkseigentum und anderes gesellschaftliches Eigentum richten, von dem Gesetzgeber mit-erfaßt werden wollen. Dem ist selbstverständlich insofern beizustimmen, daß Handlungen mit geringer gesellschaftlicher Gefährlichkeit unverfolgt bleiben — zumindest nicht nach dem VESchG verfolgt werden sollen.

Die Bezeichnung „Kategorien der Verbrecher“ erinnert jedoch so stark an die in imperialistischen Ländern gehandhabte Rechtsprechung, daß man diese Formulierung, um Irrtümer zu vermeiden, nicht gebrauchen sollte. Bekanntlich hatte sich auch in Hitler-Deutschland aus der soziologischen und anthropologischen Schule die „Lehre“ vom kriminellen Typ entwickelt, womit letzten Endes der Mensch nicht für sein Verhalten, sondern für seinen angeblichen Zustand, für seine behauptete Veranlagung, für seine Gesinnung bestraft wurde. Wir aber legen der Bestrafung die gefährliche Handlung, das gesellschafts-gefährliche Verhalten des Angeklagten — allerdings sein gesamtes — zugrunde.

In dem von Reinartz geformten Satz müßte es daher m. E. richtiger heißen:

„Sodann müßte in der Anleitung der Umfang, die Intensität der Gefahr, die Schädlichkeit der Handlung charakterisiert werden, gegen die sich die Strenge des VESchG richtet, um einer undifferenzierten Anwendung des Gesetzes vorzubeugen.“

2. Es erhebt sich die Frage, wie die organisierte Selbstkontrolle bei den Gerichten durchgeführt werden soll, an denen nur ein oder zwei Richter arbeiten. Derartige Gerichte gibt es in erheblicher Anzahl. Hier muß offensichtlich davon ausgegangen werden, daß jeder Richter seine eigene Arbeit kontrolliert. Immerhin ist dies eine Möglichkeit der Kontrolle. M. E. sollte der erhöhte Wert der Selbstkontrolle aber gerade in einer kollektiven Kontrolle liegen, die so durchgeführt wird, daß Richter, die nicht an der Rechtsprechung in dem konkreten Einzelfall beteiligt sind, die Gedanken aussprechen, die sie beim Durcharbeiten eines ihnen fremden Urteils haben. Erst die Ausnutzung dieser Möglichkeit wird die Kontrolle dialektisch und damit fruchtbarer und wirklich arbeitsverbessernd gestalten. HEINZ TAPPERT,

Richter am Kreisgericht Königs Wusterhausen

### Klagerücknahme und Kostenfestsetzung

Wenn der Kläger die Klage zurücknimmt, ist er verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen; diese Verpflichtung ist auf Antrag des Beklagten durch Beschluß auszusprechen (§ 271 Abs. 3 Satz 2 und 3 ZPO).

Es scheint sich nun bei den Gerichten die Praxis herauszubilden, einen Kostenfestsetzungsantrag, der sich auf einen solchen Beschluß bezieht, zurückzuweisen. Beim Kreisgericht Aschersleben begründet man die Zurückweisung mit § 103 Abs. 1 ZPO, wo es heißt, daß der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden kann. Wenn man die Zivilprozeßordnung daraufhin durchsieht, scheint die Ansicht des Gerichts bestätigt zu werden; denn nach § 704 ZPO findet die Zwangsvollstreckung aus Endurteilen statt, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt sind, oder aus den im § 794 ZPO genannten Titeln. Von einem Beschluß nach